

RS Vwgh 2005/10/19 2003/09/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.2005

Index

L40016 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

MRK Art10 Abs2;

PolStG Stmk 1975 §1 Fall1;

StGG Art13 Abs1;

VwRallg;

Rechtsatz

Die Beurteilung, ob das Ausrufen oder Schreien von Worten in der Öffentlichkeit als Verletzung des öffentlichen Anstandes anzusehen ist, hat je nach den allgemeinen Begleitumständen, unter welchen dies geschieht, zu erfolgen, sowohl was den Inhalt, als auch die Art und Weise solcher getätigten Äußerungen anlangt (Hinweis E VfGH 28.11.1985, B 249/84, VfSlg 10700/1985, dessen im vorliegenden E VwGH wiedergegebene Überlegungen vom VwGH geteilt werden). (Hier war in Zusammenhang mit der Benennung eines Politikers als "Rassist" daher als Begleitumstände zu berücksichtigen, dass es sich um eine öffentliche Wahlveranstaltung mit einer großen Zahl von Teilnehmern und einem hohen Geräuschpegel handelte und die Gruppe des Beschuldigten ein Transparent mit sich führte, auf welchem eine behauptete frühere Äußerung des Redners "Wir wollen nicht, dass sich hier Lebensformen etablieren die nicht deutsch sind" wiedergegeben waren, sodass die Ausrufe des Beschuldigten in einem inhaltlichen Kontext mit vom Redner früher getätigten Aussagen zu sehen waren.)

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003090074.X02

Im RIS seit

11.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at